



Damit das Leben junger Menschen gelingt  
[www.trinity.co.at](http://www.trinity.co.at)

# Kinderbildungs- und betreuungsordnung

(gemäß ¶§14 K-KBBG)

Stand: 01.09.2026, Version 05

## 1. Zielsetzung

Hierin werden **verbindliche Regeln** für **die Aufnahme und den Besuch** der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen bei Trinity definiert.

## 2. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Einrichtungen:

**Kindergarten in Lind 1, 9063 Maria Saal, mit zwei alterserweiterten Gruppen.**

Des Trägers: „**Trinity Klagenfurt – christliche Bildung**“, 9063 Maria Saal/Karnburg, Lind 1 ZVR Nr.: 116589899

## 3. Anlagen und weiterführende Dokumente

- A. Pädagogische Konzeption
- B. Preisliste für Zusatzleistungen
- C. Hausordnung
- D. Betreuungsvertrag



## 4. Begriffe und Abkürzungen

Für in diesem Dokument genannten Begriffe und Abkürzungen gelten folgende Erklärungen.

Begriff / Abkürzung	Beschreibung
<b>Einrichtung</b>	Ist der Überbegriff für eine von Trinity betriebene <b>Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung</b> , die Kindertagesstätten, Kindergärten und alterserweiterte Gruppen beinhalten können.
<b>Kindergarten</b>	Einrichtungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und dem Beginn der Schulpflicht
<b>Alterserweiterte Kindergruppe</b> <b>AEG</b>	Gruppen in Kindergärten zur Bildung, Erziehung und Betreuung durch pädagogisches Personal, das den Anstellungserfordernissen entspricht, von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt
<b>Kindertagesstätte</b> <b>KITA</b>	Einrichtungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Ablauf jenes Kindergartenjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat

## 5. Anmeldung und Aufnahmeprozess

### 5.1. Der erste Schritt

beginnt mit der Eintragung in die Trinity Interessentenliste auf der Webseite, erreichbar unter <https://www.trinity.co.at/k/online-services-von-trinity-lind-maria-saal/>

Falls Wartplätze vorhanden sind, zählt das Datum der Eintragung, wobei ältere Meldungen Vorrang haben.

Bei Wartelisten erfolgt eine erste Vorauswahl gemäß den Reihungskriterien. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir nicht alle Kinder aufnehmen können. Sie werden auf jeden Fall verständigt.

### 5.2. Danach erfolgt die Einladung

Wir freuen uns Ihr Kind und im besten Fall beide Elternteile in einem persönlichen Gespräch am Standort der Einrichtung kennen zu lernen.

Dabei sind bitte folgende Dokumente mitzubringen:

1. Sozialversicherungsnummer des Kindes
2. Meldezettel der Eltern / des Kindes



3. Eventuell vorhandene Befunde / Gutachten des Kindes
4. Arbeitszeitbestätigung des Arbeitgebers beider Elternteile (ausgenommen bei Alleinerzieher\*innen: hier nur vom alleinerziehenden Elternteil)
5. Bei österreichischer Staatsbürgerschaft: Mutter- bzw. Eltern-Kind-Pass, andernfalls: ärztliches Attest inkl. Impfnachweise des Kindes

Nicht verpflichtend, aber hilfreich ist das Beilegen eines Motivationsschreibens, es interessiert uns immer, aus welchen Gründen Sie unsere Einrichtung gewählt haben.

### **5.3. Fixplatzzusage**

Nach interner Bewertung aller Fakten und der Reihungskriterien, im nächsten Kapitel, erfolgt die Platzzusage und der Bildungsvertrag wird abgeschlossen.

## **6. Bedingungen für die Aufnahme**

### **6.1. Alter des Kindes**

In jeder alterserweiterten Gruppe stehen insgesamt 20 Plätze zur Verfügung. Wobei sich je nach Alter folgende Plätze verteilen:

3-7 Plätze für Kinder von 1 bis 3 Jahren	13 bis 17 Plätze für Kinder ab dem 3. Lebensjahr
Für die Aufnahme ist die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes Voraussetzung.	Für die Aufnahme ist die Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Voraussetzung.

### **6.2. Geistige, sozial-emotionale und körperliche Eignung**

In die Einrichtung dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Einrichtung, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

### **6.3. Regelung gemäß dem neuem Kindergartengesetz (K-KBBG)**

Die jeweilige Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes welches nicht im Gemeindegebiet Maria Saal wohnhaft ist, bestätigt gegenüber Trinity, dass in der Hauptwohnsitzgemeinde kein Platz oder kein den Arbeitszeiten des Erziehungsberechtigten entsprechender Platz in einem Kindergarten zur Verfügung gestellt werden kann.



## **6.4. Reihungskriterien für die Aufnahme**

Die Anmeldungen werden jährlich überwiegend im Monat Jänner bis April entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht und die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.

Nachfolgende Kriterien für die Aufnahme werden stichtagsbezogen und in gewichteter, absteigender Reihung angewendet:

1. Identifikation mit dem pädagogischem Konzept (naturnahe Gruppen) und möglichst gleichmäßige alters- und geschlechtliche Verteilung.
2. Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr) Dabei stehen in jeder alterserweiterten Gruppen max. 7 Plätze für Kindern von 1 bis 3 Jahren und mind. 14 Plätze für Kinder ab 3 Jahren zur Verfügung.
3. Alleinerziehend berufstätig, AMS Kurs oder Studium
4. Beide Elternteile berufstätig, die Zahl der gemeinsamen Arbeitswochenstunden entscheidet in absteigender Stundenanzahl. (z.B. 2x40=80 Wochenstunden vorrangig gegenüber weniger gemeinsame Wochenstunden)
5. Beide Elternteile arbeitssuchend, AMS
6. Soziale Indikation
7. Geschwisterkind bereits im selben Kindergarten aufgenommen
8. Ein Elternteil berufstätig AMS-Kurs oder Studium, ein Elternteil ohne Arbeitswunsch
9. Ein Elternteil arbeitssuchend, AMS, ein Elternteil ohne Arbeitswunsch
10. Alleinerziehend ohne Arbeitswunsch
11. Beide Elternteile ohne Arbeitswunsch
12. Kind aus anderer Gemeinde im Pflichtkindergartenjahr
13. Kind aus anderer Gemeinde

## **7. Bestimmungen für den Besuch**

- a) Der Besuch der Einrichtung soll regelmäßig erfolgen.  
Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten (siehe Kapitel 9. ) durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen.

Die Aufsichtspflicht durch Trinity beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn der jeweiligen Einrichtung und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.



- b) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zu oder von der Einrichtung und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Einrichtung nicht verantwortlich.
- c) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Leitungen der jeweiligen Einrichtung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Die Einrichtung darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Leitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- d) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in die Einrichtung zu bringen.
- e) Das Kind ist für den Besuch der Einrichtung mit folgenden Utensilien durch die Erziehungsberechtigten auszustatten:
  - Hausschuhe und Jausentasche, diese sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
  - Gatschhose
  - Windeln und Feuchttücher
  - Rucksack
  - Wiederverschließbare Trinkflasche
  - Wechselkleidung, wettergerecht
  - Taschentuchbox und Druckerpapier 1x pro Semester
  - Weitere Utensilien können situationsabhängig hinzukommen, dies wird von der päd. Leitung rechtzeitig mitgeteilt.
- f) Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in die Einrichtung nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- g) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Leitung mitzuteilen.
- h) Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)

## **7.1. Das verpflichtenden Kindergartenjahr**

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht liegt, einen Kindergarten besuchen. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September dieses Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien (nach dem Schulgesetz), die vor dem ersten Schuljahr liegen. Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder haben den Kindergarten an mindestens 4 Tagen pro Woche, für insgesamt 20 Stunden, zu besuchen.

- a) Die Einrichtung hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von



- starrten Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.
- b) Die Einrichtung hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (K-KBBG § 20)
  - c) Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Besuch verpflichtet!
  - d) Das Fernbleiben von der Einrichtung während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.
  - e) Für jene Kinder, die die Einrichtung im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

## 8. Beiträge

Der Besuch der Einrichtung ist für die Erziehungsberechtigten beitragsfrei. (K-KBBG §36 Abs 2 Lit e), mit Ausnahme der Zusatzleistungen.

### 8.1. Zusatzleistungen

- a) Folgende Zusatzleistungen (K-KBBG §36 Abs 2 Lit e) können zur Verrechnung kommen:
  - Verpflegung
  - Kreativbeitrag bzw. Bastelgeld
  - Verbessertes Betreuungsschlüssel
  - Ausflüge, wie z.B. Schikurse, Schwimmkurse, etc.
- b) Alle regelmäßigen Beiträge werden von Trinity durch das SEPA Lastschriftverfahren vom Konto des/der Erziehungsberechtigten bis spätestens 10. des Monats eingezogen.
- c) Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung.
- d) Sollte das Kind krankheitsbedingt den Kindergarten länger als einen Monat nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung).

Die Beiträge der jeweiligen Einrichtung sind in <https://www.trinity.co.at/k/preise/> ersichtlich.



## 9. Betriebs- und Öffnungszeiten

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage (Fensterstage) werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Name des Kindergartens, der Anschrift und des Trägers	Art und Namen der Gruppen mit der Anzahl der Plätze	Wochen-öffnungszeit und Stunden	Schließzeiten / Öffnungswochen
<b>Kleine Freunde</b>  Lind 1,  9063 Maria Saal   Trinity Klagenfurt – christliche Bildung 9063 Maria Saal/ Karnburg, Lind 1	Alterserweiterte Gruppe Kleine Freunde, 20 Plätze	MO-DO 7:00-16:00	Weihnachtsferien
		FR 7:00-13:30	Karwoche
	Alterserweiterte Gruppe Waldgruppe, 20 Plätze	Halbtag: 7:00-13:15	Monat August
		Halbtag mit Mittagessen 7:00-13:30	45 Öffnungswochen
		Ganztage 7:00-16:00	
	42,50 Stunden		

## 10. Austritt und Entlassung

Eine Kündigung des Betreuungsvertrags kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum letzten Tag des Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten ist.

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungsrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungsrichtung ausschließen, wenn:

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder
- die Hausordnung der Einrichtung wiederholt vom Kind oder den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten wird
- die Erziehungsberechtigten sich nachhaltig mit den Inhalten der päd. Konzeption nicht mehr identifizieren
- die Erziehungsberechtigten die Elternbeiträge wiederholt nicht leisten.



## **11. Gesundheit und Sicherheit**

### **11.1. Verkehrssicherheit und Parken**

Auf allen Verkehrswegen gelten die österreichischen Verkehrsregeln. Bitte fahren Sie im Nahfeld der Einrichtung besonders vorsichtig.

**Das Parken auf Grünflächen ist nicht gestattet!**

### **11.2. Ausflüge**

Fallweise werden Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termin werden rechtzeitig bekannt gegeben. Sollte das Kind nicht am Ausflug teilnehmen, so kann für diesen Tag keine Betreuung angeboten werden. Das Bringen des Kindes an einem angekündigten Ausflugstag gilt seitens der Erziehungsberechtigten als Einverständniserklärung für die Teilnahme des Kindes am Ausflug.

Bei Bedarf ist dem Kind ein geeignetes Sonnenschutzmittel mitzugeben, die Eltern stimmen der Applikation des Mittels durch das päd. Personal ausdrücklich zu.

### **11.3. Bewegung / Klettern**

**Ein Schwerpunkt in allen Gruppen des Kindergartens ist Bewegung.** In diesem Zusammenhang werden mit den Kindern Kletterübungen durchgeführt. Diese Übungen werden gemäß dem Entwicklungsstand des Kindes und unter Aufsicht vorgenommen.

### **11.4. Besonderheiten im Wald**

- a) Der Baumbestand der benutzten Wald- und Wiesenbereiche werden regelmäßig durch einen Sachverständigen überprüft. Dennoch können im Wald Gefahren, wie Astbruch, morsche Bäume, etc. nie ganz ausgeschlossen werden. Für Verletzungen, Unfälle, etc. die durch solche Gefahrenquellen verursacht werden, wird seitens Trinity keine Haftung übernommen.
- b) Die Kinder dürfen grundsätzlich auf Bäumen klettern.
- c) Bei gefährlicher Wetterlage, wie Sturm und Gewitter, bleiben die Kinder im Haus.
- d) Die Pädagoginnen sind entsprechend ausgebildet oder geschult, um Gefahren und Risiken durch Witterung und den Baumbestand entsprechend einschätzen zu können. Hiervon ausgenommen sind versteckte bzw. nicht vorhersehbare Gefahrenquellen.
- e) Für die Haftung von Unfällen durch den Baumbestand sind die Waldbesitzer:innen, wie im Forstrecht beschrieben, nicht haftbar.
- f) Das Land Kärnten, die Marktgemeinde Maria Saal und andere Förderstellen sind nicht für Unfälle und Schäden haftbar zu machen, soweit nicht eine unabdingbare anderslautende gesetzliche Regelung eine entsprechende Haftung ausdrücklich vorsieht.



## **11.5. Erkrankung und Unfälle**

- a) Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich bekannt zu geben. Wir ersuchen um Verständnis, dass wir keine offensichtlich kranken Kinder zur Betreuung übernehmen können bzw. dürfen.
- b) Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Einrichtung aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden. Bei Infekten wie Grippe, Verkühlung, reicht die Symptomfreiheit.
- c) Sollte das Kind in der Einrichtung erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, unverzüglich abzuholen ist.
- d) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in die Einrichtung, wenn sie läusefrei sind.
- e) Sollte beim Kind ein Zeckenbiss entdeckt werden, ist das Betreuungspersonal berechtigt, den Zeck zu entfernen. Die Erziehungsberechtigten werden informiert.
- f) Im Falle eines Unfalles Ihres Kindes erklären Sie sich als Erziehungsberechtigte(r) ausdrücklich damit einverstanden, dass das Betreuungspersonal alle erforderlichen Sofortmaßnahmen, soweit diese von den gesetzlichen Krankenversicherungsträgern im vorgesehenen Ausmaß getragen werden, zur bestmöglichen Versorgung Ihres Kindes treffen dürfen.

## **11.6. Medikamente und Verabreichung**

Grundsätzlich werden in der Einrichtung keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Leitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.

## **11.7. Zivilschutzübung**

Das Üben von Evakuierungen bei z.B. Feueralarm werden regelmäßig durchgeführt.

## **12. Sonstige Bestimmungen**

### **12.1. Änderungen in der Familiensituation**

Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, Adressenänderungen und Änderungen der Telefonnummer rechtzeitig an die Leitung der Einrichtung zu melden.

Es wird empfohlen, tiefgreifende Änderungen in der Familiensituation (Scheidung, Trennung der Eltern, Todesfälle ...) der pädagogischen Leitung bekannt zu geben, da dann in der täglichen Betreuung individuell auf das betroffene Kind eingegangen werden kann.



## **12.2. Erziehungspartnerschaft**

Mit dem Abschluss des Bildungsvertrags sprechen die Erziehungsberechtigten den Wunsch aus, dass ihr Kind nach christlichen Grundsätzen (Konzeption) erzogen wird. Der Kindergarten versteht sich als eine Familie ergänzende Bildungseinrichtung. Dies kann nur gelingen, wenn ein ständiger Kontakt und Informationsaustausch mit dem Elternhaus besteht. Wir ersuchen die Erziehungsberechtigten an den vorgesehenen Elternabenden und Aktivitäten teilzunehmen, und uns Veränderungen im familiären Umfeld (z.B.: Änderung des Hauptwohnsitzes, Geburt eines Geschwisterkindes, Hochzeit, Krankheit, Scheidung, etc.) rasch bekannt zu geben.

## **12.3. Datenschutz und Recht am eigenen Bild**

Die Erziehungsberechtigten stimmen ausdrücklich der Verwendung der im Rahmen des Bildungsvertrags abgefragten personenbezogenen Daten wie insbesondere Name, Religionsbekenntnis, Beruf und Adresse zum Zwecke der ordnungsgemäßen Betreuung zu.

Die Erziehungsberechtigten stimmen ausdrücklich zu, dass zum Zwecke der Einhaltung von gesetzlichen Verpflichtungen die dafür notwendigen und erforderlichen Daten an Dritte wie insbesondere Behörden, Steuerberater und Rechtsberater, übermittelt und diese Daten elektronisch auf einer entsprechend gesicherten und für Dritte nicht zugänglichen Cloud abgespeichert werden dürfen.

Die Erziehungsberechtigten stimmen ausdrücklich zu, dass zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines ordentlichen Betriebes und zur Sicherheit der Kinder die für den jeweiligen Bereich erforderlichen und dafür notwendigen Daten an Dritte wie insbesondere Lieferanten- und Dienstleister, Rettungsdienste und Ärzte übermittelt werden dürfen.

Die Erziehungsberechtigten erteilen hiermit ausdrücklich die Zustimmung zu der Verwendung von Abbildungen des unmündig minderjährigen Kindes insbesondere solcher Abbildungen, die bei Trinity hergestellt wurden, in Veröffentlichungen von Trinity, auch im Internet oder auf sonst irgendeiner Weise, sofern es sich nicht um herabwürdigende und/oder entstellende Abbildungen handelt.

Die Erziehungsberechtigten übertragen Trinity ein unbeschränktes Werknutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Werken des Kindes, die im Zusammenhang mit Trinity entstehen. All diese Einräumungen erfolgen unentgeltlich.

**Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und wünschen uns allen eine  
schöne Zeit!**



### 13. Änderungsindex

Version	Änderungen	Gültig ab
01	Erstausgabe (für Trinity Kärnten gültig)	01.09.2023
02	Aufnahme der Bedingungen der Gemeinde Maria Saal, Auftrennung in eine eigene Ordnung für Trinity Lind	01.09.2024
03	Änderungen gemäß des neuen Vertrags mit der Gem. Maria Saal und der zweiten Gruppe	01.09.2025
04	Änderung des Vereinsnamen und der Vereinsanschrift des Trägers, Anpassung der Dokumentenbezeichnung.	01.09.2026